

Empfehlungen zur Umsetzung von § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

Beteiligung von Berufsheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung

11.7.2022

A. Überblick

I. Ziel der Neuregelung

- Bessere Erkenntnisgrundlage für das Jugendamt zur Einschätzung der Gefährdung
- Stärkung der Verantwortungsübernahme von Berufsheimnisträger*innen für den Schutz von Kindern¹
- Stärkung der Kooperation zwischen Jugendamt und Berufsheimnisträger*innen

II. Voraussetzungen für die Beteiligung von Berufsheimnisträger*innen

- Berufsheimnisträger*innen sind die in § 4 Abs. 1 KKG aufgezählten Berufsgruppen, insbesondere Ärzt*innen, Hebammen, Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Lehrer*innen
- Ihre Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung ist zwingend, wenn die Beteiligung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist
- und die Beteiligung nicht den Schutz des Kindes in Frage stellt
- Die Berufsheimnisträger*innen sind *in geeigneter Weise* zu beteiligen

¹ In dieser Empfehlung wird der Begriff „Kind“ verwendet; gemeint sind in aller Regel Minderjährige aller Altersstufen.

III.

Leitfragen zur Entscheidung über die Beteiligung von Berufsheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung

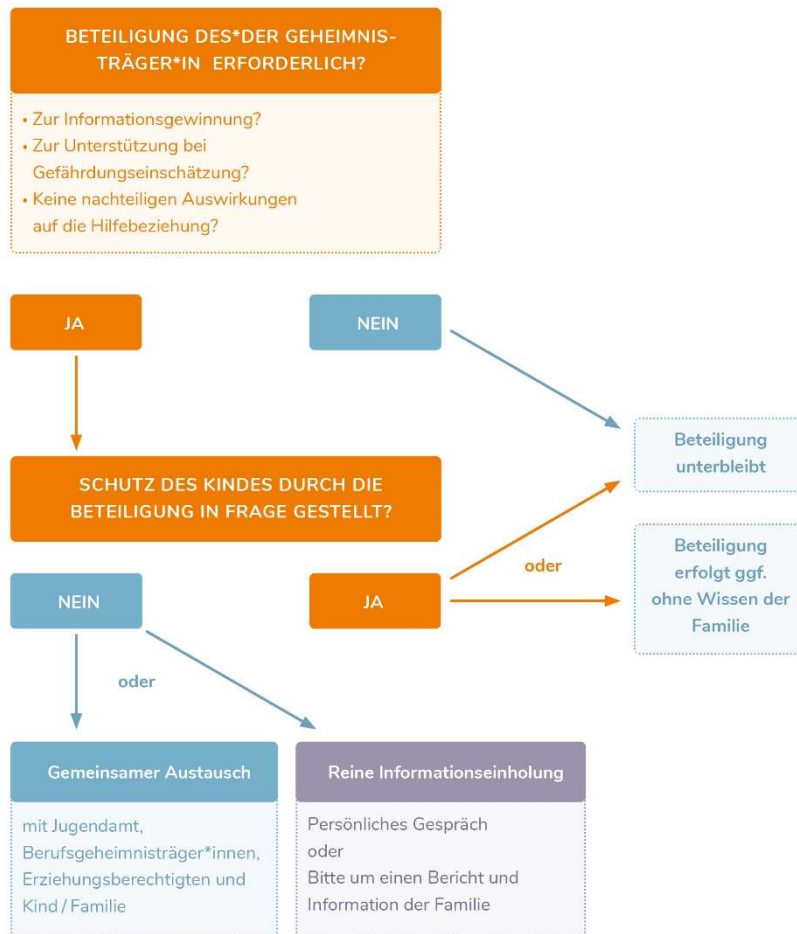
- Ist die Beteiligung des*der Geheimnisträger*in für die Erkenntnis- und Einschätzungsgrundlage erforderlich?
 - Welche Informationen sind aus dem Kontakt zur Familie bereits vorhanden oder können noch gewonnen werden?
 - Braucht es darüber hinausgehende Informationen, die von den Berufsheimnisträger*innen erlangt werden können?
- Stehen Auswirkungen auf den Hilfeprozess oder sogar die mögliche Gefährdung des Kindes einer Beteiligung entgegen?
 - Welche Auswirkungen hat die Beteiligung der meldenden Berufsheimnisträger*innen auf die Hilfebeziehung zu den Betroffenen?
 - Wie kann die Transparenz gewährleistet werden?
 - Welche Gründe hat die Ablehnung (pauschal oder in der Beziehung zu den Berufsheimnisträger*innen liegend)?
 - Können Art oder Maß der Beteiligung angepasst werden, sodass Familienmitglieder sie besser mittragen können?
 - Kommt statt einer Beteiligung des*der Berufsheimnisträger*in auch die Einholung anderer Fachexpertise in Betracht?
 - Welche Auswirkung hat das Übergehen ihres Wunsches auf eine bestehende oder benötigte Hilfebeziehung des Jugendamts und des*der Berufsheimnisträger*in zur Familie?
 - Wiegen diese Auswirkungen höher als der Nutzen der Informationsbeschaffung?

IV.

In welcher Form ist die Beteiligung geeignet?

- Geht es „nur“ um weitergehende Informationen, bietet sich die Bitte um einen schriftlichen Bericht oder ein Telefonat an (das anschließend dokumentiert wird). Die Familie wird entsprechend informiert, es sei denn der Schutz des Kindes spricht dagegen.
- Geht es um einen gemeinsamen Austausch, sollte auch die Familie teilnehmen – es sei denn, der Schutz des Kindes erfordert einen Austausch ohne Beteiligung der Familie.

V. Schaubild



B. Empfehlungen zur Umsetzung

I. Hintergrund und Ziel der Regelung

1. STÄRKUNG MULTIPROFESSIONELLER ZUGÄNGE

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist das Jugendamt nach der Neuregelung des § 8a Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich verpflichtet, Berufsgeheimnisträger*innen, die das Jugendamt über eine mögliche Gefährdungseinschätzung informiert haben, zu beteiligen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Diese Beteiligung soll eine möglichst breite und umfassende Erkenntnisgrundlage ermöglichen und so die Gefährdungseinschätzung des Jugendamts qualifizieren.² Auch wenn es sich bei der Neuregelung letztlich (nur) um eine Konkretisierung der bereits zuvor bestehenden Anforderungen an eine qualifizierte Einschätzung handelt, so lässt sich daraus doch die Tendenz des Gesetzgebers erkennen, ein multidisziplinäres Zusammenwirken im Kinderschutz zu stärken. Sie verdeutlicht zudem, dass die Information des Jugendamts durch Berufsgeheimnisträger*innen keine Verantwortungsabgabe beinhaltet, sondern je nach Einzelfall die (ggf. gemeinsam zu gestaltende) Verantwortung für den Schutz fortbesteht. Die Neuregelung bietet Anlass, die Ablaufprozesse vor Ort im Hinblick auf multiprofessionelle Zugänge zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

2. FACHLICHE ENTSCHEIDUNG IM EINZELFALL

Die Beteiligung ist nach der Neuregelung kein allgemeinverbindlicher Standard, sondern an die Erforderlichkeit im Einzelfall gebunden. Das Gleiche gilt für die Art und Weise der Beteiligung, die von der Eignung im Einzelfall abhängt. Dem liegt zugrunde, dass eine möglichst breite Erkenntnisgrundlage und ein möglichst effektives Zusammenwirken den Kinderschutz im Einzelfall zwar qualifizieren können, eine Beteiligung jedoch nicht in jedem Fall hilfreich sein muss und umgekehrt sogar Gründe des Kinderschutzes gerade gegen eine Beteiligung sprechen könnten.

Die Aufgabe, diese Erforderlichkeit und Eignung einzuschätzen, obliegt den fallverantwortlichen Fachkräften, was – wie auch bei den anderen Entscheidungen im Rahmen des Schutzauftrags – ein hohes Maß an Fachlichkeit voraussetzt. Es ist der Tätigkeit im Kinderschutz immanent und stellt auch für die Prüfung der Beteiligung eine Herausforderung dar, komplexe Entscheidungen in Einzelfällen zu treffen, die von einer großen Heterogenität – sowohl in Bezug auf die Familie (Ist diese dem Jugendamt bereits bekannt? Gibt es bereits Hilfen? Wie gelingt bisher die Zusammenarbeit mit der Familie? Um was für eine Art der möglichen Gefährdung geht es?) als auch in Bezug auf

² BT-Drs. 19/26107, 74.

die Art der Information (Welches Verhältnis besteht zwischen Familie und Berufsheimnisträger*in? Welche und in welchem Umfang wurden Informationen bereits übermittelt?) – geprägt sind und sich daher schwer vereinheitlichen lassen.

3. ORIENTIERUNG FÜR FACHKRÄFTE

Gleichwohl oder gerade aufgrund dieses Umstands braucht es ein gemeinsames Verständnis über die Auslegung der vom Gesetzgeber unbestimmt belassenen Begriffe der „Erforderlichkeit“ sowie der „geeigneten“ Art und Weise der Beteiligung. Diese Empfehlungen sollen die Handlungssicherheit im Einzelfall unterstützen, indem Entscheidungskriterien benannt werden, die als helfendes Gerüst herangezogen werden können, um zu einer fachlich begründeten Entscheidung im jeweiligen Einzelfall zu kommen.

II.

Fachliche Empfehlungen

1. VORAUSSETZUNG FÜR DIE BETEILIGUNG: WENN „NACH FACHLICHER EINSCHÄTZUNG ERFORDERLICH“

Die Beteiligung der Berufsheimnisträger*innen hat zu erfolgen, wenn dies nach der fachlichen Einschätzung für die Gefährdungseinschätzung erforderlich ist.

a) Verschaffung einer umfassenden Erkenntnis- und Einschätzungsgrundlage

Da es bei der Beteiligung um die Ermöglichung einer möglichst breiten Erkenntnisgrundlage geht, ist es für die Erforderlichkeit nach fachlichen Gesichtspunkten in erster Linie relevant, ob durch die Beteiligung relevante Informationen oder Einschätzungen erlangt werden können. Erforderlich ist die Erlangung dieser Informationen gerade durch eine Beteiligung von (meldenden) Berufsheimnisträger*innen allerdings nur dann, wenn die Informationen nicht auch ohne Beteiligung erlangt werden können bzw. müssen.

Relevante Fragen für die Einschätzung im Einzelfall sind daher:

- Welche Informationen sind aus dem Kontakt zur Familie bereits vorhanden oder erlangbar?
 - Liegen bereits Informationen aus einem bestehenden Hilfekontakt zu der Familie vor, die eine Einordnung des gemeldeten Vorfalls ermöglichen?
 - Oder genügen bereits die Informationen, die aus der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung

erlangt wurden bzw. werden können, um einen gemeldeten Vorfall zu erklären?

- Braucht es darüber hinausgehende Informationen, die von den Berufsheimnisträger*innen erlangt werden können, zB weil
 - die Erziehungsberechtigten an der Gefährdungseinschätzung nicht in ausreichendem Maß mitwirken?
 - eine Beschreibung konkreter Situationen aus der Perspektive von Fachkräften, die Situationen (zB in der Eltern-Kind-Interaktion) tatsächlich miterlebt haben, nötig ist, oder
 - es eine spezifische Expertise zu den Auswirkungen auf das Kind (zB Einschätzung des Suchtberaters der Eltern oder medizinische Einschätzung zur Entwicklung des Kindes) braucht.

Einbeziehung anderer Personen, die das Jugendamt nicht nach § 4 Abs. 3 KKG informiert haben:

Das Gesetz hebt ausdrücklich die Pflicht zur Prüfung der Beteiligung nur solcher Personen hervor, die das Jugendamt nach § 4 Abs. 3 KKG informiert haben. Dies schließt jedoch weitere Personen, die für die Gefährdungseinschätzung hilfreich sein können, nicht aus. In Betracht kommt also auch

1. eine Einbeziehung anderer Personen, die bspw. aufgrund ihrer Beziehung zum Kind oder seiner Familie die Gefährdungseinschätzung qualifizieren können
2. die Hinzuziehung rein fachlicher externer Expertise von Expert*innen, die in keiner fachlichen Beziehung zum Kind und seiner Familie stehen (zB medizinische Expertise). Für die Einholung solcher Expertise sind die entsprechenden Informationen zu pseudonymisieren oder zu anonymisieren (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

Vorrang der Informationserhebung bei den Betroffenen:

Das Gesetz sieht für die Datenerhebung – um eine solche handelt es sich bei der Beschaffung von Informationen – einen grundsätzlichen Vorrang der Betroffenenenerhebung vor (§ 62 Abs. 2 SGB VIII). Dh erforderliche Sozialdaten sind vorrangig bei der betroffenen Person, dh hier bei den Beteiligten aus der Familie, und nur nachrangig bei Dritten zu erheben – insbesondere wenn die Eltern zur Mitwirkung gar nicht bereit sind oder die von ihnen erhaltenen Informationen nicht ausreichen (Ausnahmen zum Vorrang der Betroffenenenerhebung siehe § 62 Abs. 3 SGB VIII). Diesen Grundsatz spiegelt § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII wider, der eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung grundsätzlich verlangt, soweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird, und eine Beteiligung von Dritten nur im Fall der Erforderlichkeit vorsieht. Diese Vorgabe sollte nach Möglichkeit grundsätzlich zur Einholung erforderlicher Informationen zur Gefährdungseinschätzung beachtet werden.

b) Abwägung mit den Auswirkungen auf die Hilfebeziehung

Auch wenn diese Prüfung ein Erfordernis der Beteiligung zunächst begründen kann, so ist der Fokus der Prüfung der Erforderlichkeit auf mehr als den reinen Nutzen der Informationsgewinnung durch die Beteiligung zu richten: Insbesondere muss der allgemeine Nutzen der Beteiligung sorgfältig mit den Auswirkungen auf den Hilfezugang zur Familie abgewogen werden, der im Interesse eines effektiven Kinderschutzes notwendig ist. Dabei gilt für die geplante Beteiligung gegenüber der Familie der Grundsatz der Transparenz: Also die geplante Beteiligung der Dritten ist den Familienmitgliedern in der Regel jedenfalls transparent zu machen und die Frage der Beteiligung mit ihnen im Rahmen der Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung zu besprechen. Ausnahmen können in Betracht kommen, wenn durch die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. In dem Fall kann auch die erforderliche Beteiligung der Berufsgeheimnisträger*innen nicht vorab mit ihnen besprochen werden.

Für die Einschätzung im Einzelfall kann die Beantwortung folgender Fragen hilfreich sein:

- Welche Auswirkungen hat eine Beteiligung auf die Hilfebeziehung zur Familie?
 - Besteht ein Wunsch nach Beteiligung oder könnte diese gerade (im Rahmen eines persönlichen Gesprächs) die Kooperationsbeziehung zur Familie stärken?
 - Bei Ablehnung einer Beteiligung ist weiter zu prüfen und ggf. abzuwägen:
 - Kann die Familie doch noch überzeugt werden?
 - Welche Gründe hat die Ablehnung (pauschal oder in der Beziehung zu den Berufsgeheimnisträger*innen liegend)?
 - Können Art oder Maß der Beteiligung angepasst werden, so dass Familienmitglieder sie besser mittragen können? Kommt statt einer Beteiligung des*der Berufsgeheimnisträger*in auch die Einholung anderer Fachexpertise in Betracht (zB wenn Eltern einen bestimmten Arzt nicht beteiligt haben wollen und es um eine medizinische Einschätzung geht, die auch durch externe Fachexpertise erlangt werden kann)?
 - Welche Auswirkung hat das Übergehen ihres Wunsches auf eine bestehende oder benötigte Hilfebeziehung des Jugendamts zur Familie und wiegen diese Auswirkungen höher als der Nutzen der Informationsbeschaffung?
 - Welche Auswirkung hat das Übergehen ihres Wunsches auf eine bestehende oder benötigte Hilfebeziehung des*der Berufsgeheimnisträger*in zur Familie?

Entgegenstehende Hilfebeziehung: Aus dem Gesetzestext geht nicht ganz eindeutig hervor, ob die Beteiligung von Berufsheimnisträger*innen auch unter dem Vorbehalt steht, dass dadurch „**der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird**“. Diese Voraussetzung ist in erster Linie auf die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten bezogen und meint Fallkonstellationen, in denen durch die Einbeziehung zB in Fällen des sexuellen Missbrauchs eine Verschärfung der Gefährdung oder eine Vereitelung des Schutzes droht. Aber selbstverständlich darf der Schutz des Kindes auch durch die Beteiligung von Berufsheimnisträger*innen nicht gefährdet werden. In dem Fall wäre im Ergebnis auch die Erforderlichkeit der Beteiligung abzulehnen.

Rechtsgrundlage für Datenweitergabe durch das Jugendamt: Beachtet werden muss, dass eine Beteiligung in Form von gemeinsamen Gesprächen, sei es durch eine Einbeziehung in die Fachteamreflexion des Jugendamts oder in ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern nicht nur mit einer Datenerhebung seitens des Jugendamts verbunden ist. Vielmehr wird das Jugendamt dabei in aller Regel auch selbst Informationen über die Familie an die Berufsheimnisträger*innen weitergeben. *Rechtliche Grundlage für die Datenübermittlung ist § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X (zur Erfüllung einer sozialgesetzlichen Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzung). Zu beachten ist die Grenze des § 64 Abs. 2 SGB VIII (wenn die Übermittlung den Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage stellen würde). Ein besonderer Schutz ergibt sich aus § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII für anvertraute Daten, die nur unter besonderen Voraussetzungen weitergegeben werden dürfen. In Betracht kommt eine Weitergabe an mitteilende Berufsheimnisträger*innen mit Einwilligung (Nr. 1). Eine Weitergabe ohne Einwilligung nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 (an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden) wird dagegen für mitteilende Berufsheimnisträger*innen eher nicht in Betracht kommen, da es sich in der Regel nicht um Fachkräfte nach dem SGB VIII handeln wird.³ Zu beachten ist zudem immer der allgemeine datenschutzrechtliche Grundsatz der Transparenz, der besagt, dass die geplante Übermittlung den Betroffenen grundsätzlich kenntlich zu machen ist.*

³ LPK-SGB VIII/Kunkel/Vetter § 65 Rn. 22.

2. ART DER BETEILIGUNG: „IN GEEIGNETER WEISE“

Im Gegensatz zu den Familienmitgliedern, die in die Gefährdungseinschätzung als Adressat*innen und Betroffene des Schutzes im Sinne einer gemeinsamen Problemkonstruktion „einzubeziehen“ sind, hat der Gesetzgeber sich in Bezug auf die Berufsgeheimnisträger*innen dafür entschieden, dass diese „zu beteiligen“ sind. Für eine grundsätzlich erforderliche Beteiligung kommen unterschiedliche Formate in Betracht:

- Reine Informationseinholung: Bitte um weitergehende Informationen
 - im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der*dem Berufsgeheimnisträger*in
 - durch Bitte um einen (mündlichen oder schriftlichen) Bericht
- Gemeinsamer Austausch: Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung im Rahmen
 - der Einschätzung des Fachteams ohne die Beteiligten aus der Familie (digital oder analog)
 - des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten und ggf. dem Kind (digital oder analog)

Die Entscheidungskriterien für die Gestaltung der Beteiligung in die Gefährdungseinschätzung müssen an die Kriterien für die Entscheidung über die Erforderlichkeit anknüpfen:

- Welche Gestaltung der Beteiligung gewährleistet am besten, dass die benötigten Informationen und Einschätzungen dem Jugendamt zur Verfügung stehen?
- Welche Gestaltung entspricht dem Erfordernis des Aufbaus und Erhalts einer Hilfebeziehung zu den Erziehungsberechtigten und dem Kind am besten?
- **Beschränkung auf reine Informationseinholung, wenn ein gemeinsamer Austausch die Hilfebeziehung zur Familie und den Schutz des Kindes gerade gefährden würde**
Vor der Wahl eines gemeinsamen Gesprächs mit den Berufsgeheimnisträger*innen, die auch mit einer Weitergabe von Informationen durch das Jugendamt verbunden ist, muss das Jugendamt daher prüfen, ob anvertraute Informationen betroffen sind (diese sollten nur mit Einwilligung weitergegeben werden). Zudem muss es allgemein prüfen, ob durch die Wahl eines gemeinsamen Gesprächs mit gegenseitigem Informationsaustausch der Erfolg einer zu gewährenden Hilfe in Frage gestellt würde. Ist dies zu bejahen, etwa weil sich die Erziehungsberechtigten vehement dagegen aussprechen, so wird ein solches Gespräch nicht möglich sein. Das Jugendamt ist dann vielmehr auf Fragen an die Berufsgeheimnisträger*innen beschränkt, kann aber

seinerseits den Berufsgeheimnisträger*innen keine Informationen geben, sodass ein gemeinsamer Austausch blockiert sein dürfte.

- **Im Fall eines gemeinsamen Austauschs ist Ziel, alle Beteiligten einschließlich der Familienmitglieder an einen Tisch zu bringen**

Kommt das Jugendamt dagegen zu dem Schluss, dass ein gemeinsamer Austausch mit den Berufsgeheimnisträger*innen geeignet ist, so dürfte der Idealfall und Ziel ein Gespräch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und ggf. des Kindes sein. Die Empfehlung der Fachgruppe lautet insofern, nach Möglichkeit alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen und die Situation gemeinsam zu besprechen. Dies sollte insbesondere in Fallkonstellationen die Beteiligungsform der Wahl sein, in denen den Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind ein gemeinsames Gespräch wichtig ist, etwa weil sie Vertrauen zu dieser Person haben. Ein Austausch ohne Anwesenheit der Familienmitglieder sollte dagegen nur in Ausnahmefällen gewählt werden, bspw. wenn die Erziehungsberechtigten nicht daran teilnehmen möchten oder wenn der Schutz des Kindes dies im Einzelfall erfordert.

Neben den Wünschen der Familie spielt es bei der Wahl der geeigneten Art und Weise der Beteiligung ebenfalls eine Rolle, zu welcher Art von Beteiligung die Berufsgeheimnisträger*innen ihrerseits bereit sind. Dafür wird bspw. – gerade bei medizinischen Berufsgruppen – auch die Finanzierungsmöglichkeit eine Rolle spielen, so dass ggf. digitalen Fallbesprechungen oder Rückfragen hier der Vorzug zu geben ist.⁴ Daneben ist relevant, auf welcher Grundlage die Berufsgeheimnisträger*innen ihrerseits zur Datenweitergabe an das Jugendamt befugt sind.

- **Keine „Beteiligung“ in die Gefährdungseinschätzung bei reiner Verständnis-Rückfrage**

Keine „Beteiligung“ in die Gefährdungseinschätzung im Sinne des Gesetzes liegt dagegen bei einer reinen Rückfrage unmittelbar im Anschluss an eine Meldung vor, wenn die durch den*die Berufsgeheimnisträger*in übermittelten Informationen nicht genau genug sind, um überhaupt einschätzen zu können, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Eine diesbezügliche Rückfrage ist immer und auch bereits vor einem Einstieg in die Gefährdungseinschätzung und einer Einbeziehung der Familie möglich.

⁴ S. dazu: FAQ unter www.dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz.

Datenschutz:

Reine Informationseinholung bei dem Berufsgeheimnisträger: Hierbei handelt es sich um eine Dritterhebung nach § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII und nach § 82a Abs. 1 Nr. 1a SGB X. Die Pflicht zur Information der Betroffenen könnte in schwierig gelagerten Fällen nach § 82a Abs. 1 Nr. 1a SGB X unterbleiben.

Rechtsgrundlage für Datenweitergabe durch Berufsgeheimnisträger*innen: Die Datenübermittlung der Berufsgeheimnisträger*innen lässt sich auf § 4 Abs. 3 KKG stützen und umfasst insofern diejenigen Informationen, die sie selbst zur Einschätzung und Abwendung der Gefährdung durch das Jugendamt für erforderlich halten.

III.**Organisatorische Umsetzung****1. ANPASSUNG DER ABLAUFPLÄNE VOR ORT UND INTEGRATION VON SINNVOLLEN ZEITPUNKTEN DER BETEILIGUNG**

Für die Umsetzung der Neuregelung wird es einer Anpassung der Ablaufpläne vor Ort (bzw. bei Nichtvorhandensein einer Entwicklung von Ablaufplänen) bedürfen. Hilfreich wäre, in diese Ablaufpläne unterschiedliche Zeitpunkte zu integrieren, zu welchen eine Beteiligung von Berufsgeheimnisträger*innen auf bestimmte Art und Weise sinnvoll sein kann – von der Rückfrage zum Zweck der Einschätzung, ob Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, über mögliche Zeitpunkte einer tatsächlichen Beteiligung im Prozess der Gefährdungseinschätzung.

2. KLÄRUNG VON ENTSCHEIDUNGSPROZESSEN UND DOKUMENTATION

In Dienstweisungen sollte auch aufgenommen werden, wie die Entscheidung über die Beteiligung getroffen wird und wer dazu zuständig ist sowie wie die Entscheidung zu dokumentieren ist.

3. KLÄRUNG DER BETEILIGUNG VON ANDEREN ALS MITTEILENDEN BERUFSGEHEIMNISTRÄGER*INNEN

In Bezug auf die Gruppe der zu beteiligenden Personen sollte hier klargestellt werden, dass über Berufsgeheimnisträger*innen, die das Jugendamt nach § 4 KKG informiert haben, auch eine Beteiligung anderer Personen in Betracht kommt, die zu einer Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung beitragen können.

4. ABSTIMMUNG MIT DER RÜCKMELDUNG NACH § 4 ABS. 4 KKG

Die Ablaufpläne oder Handlungsleitfäden sollten auch mit Dienstanweisungen bezüglich der neu eingeführten Rückmeldepflicht nach § 4 Abs. 4 KKG abgestimmt werden. Zudem dürften spezifische Fortbildungen mit den Inhalten der Einschätzungsaufgaben hilfreich sein.

5. STÄRKUNG FALLÜBERGREIFENDER KOOPERATION

Im Hinblick auf das Erfordernis einer gelingenden fallbezogenen Kooperation mit den Berufsgeheimnisträger*innen wird ggf. auch der Ausbau der fallübergreifenden Kooperationsbeziehungen vor Ort hilfreich sein. Kooperationsvereinbarungen können die Handlungssicherheit im Einzelfall für alle beteiligten Akteur*innen verbessern. Hilfreich dürften hier insbesondere auch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen mit dem Inhalt der jeweiligen Verantwortungsbereiche, Rechte und Pflichten sein.

C.

Ausblick und fachpolitische Forderungen

Es ist zu hoffen, dass die Neuregelung zu größerer Klarheit in der Praxis über das Erfordernis sowie die Grenzen einer multidisziplinären Gefährdungseinschätzung führt und zu einer Qualifizierung des Kinderschutzes beiträgt.

Mit Blick auf die Bereitschaft der Berufsgeheimnisträger*innen zur Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung sollten die Finanzierungsmöglichkeiten noch einmal verstärkt in den Blick genommen werden und – betreffend die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsbereich – die neu eingeführten Regelungen zu Vereinbarungen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene (§ 73c SGB V) schnellstmöglich umgesetzt werden.